



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt und Baurecht		
Datum	30.09.2015		
Geschäftszeichen	SUB III-Ri		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 20.10.2015	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 18.11.2015	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 412/15

Betreff: Einrichtung eines Gestaltungsbeirats
- Beschluss der Geschäftsordnung -

Anlagen: 1 Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats (Anlage 1)

Antrag:

Einen Gestaltungsbeirat für die Stadt Ulm einzurichten und hierzu die Geschäftsordnung gem. Anlage 1 zu beschließen.

Jescheck

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
<u>C3, OB</u>	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Kurzdarstellung:

Zur Beratung besonderer stadtbildprägender Bauvorhaben, die nicht auf einer Wettbewerbs- oder Gutachterentscheidung basieren, wird ein Gestaltungsbeirat eingerichtet.

Die Stadt beruft 4 Beiräte aus den Bereichen Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur auf die Dauer von 2 Jahren. Die Beiratstätigkeit kann jeweils um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Der Gestaltungsbeirat agiert unabhängig und hat ausschließlich beratende Funktion; er unterstützt die kommunalen Vertreter aus Politik und Verwaltung in der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei Vorhaben mit besonderer Relevanz für Stadtgestalt und Stadtstruktur.

2. Sachverhalt:

2.1. Anlass und Zielsetzung

Ulm hat sich als wettbewerbsfreudige Stadt einen Namen gemacht, weshalb die Etablierung eines Gestaltungsbeirats bisher nicht oben auf der Agenda stand. Tatsächlich ist es eine goldene Regel in allen Städten, die einen Gestaltungsbeirat haben, dass Vorhaben, die aus einem Architektenwettbewerb hervorgegangen sind, grundsätzlich nicht erneut vom Gestaltungsbeirat begutachtet werden.

In Ulm wurden in den vergangenen Jahren eine Reihe von Projekten in der Innenstadt ohne Wettbewerb oder Mehrfachbeauftragung realisiert, etwa in der Frauenstraße, der Pfauengasse, der Hirschstraße, im Hafenbad oder der Bahnhofstraße. Bei diesen Vorhaben konnte die Baugenehmigung teilweise ohne die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans erteilt werden. An sensiblen Standorten, nicht nur in der historischen Innenstadt, sondern auch in den Ulmer Stadtteilen, ist es hilfreich, wenn über das Instrument des Gestaltungsbeirats eine unabhängige fachliche Expertise eingeholt werden kann.

Einen ersten Schritt haben Gemeinderat und Verwaltung im Jahr 2013 mit dem Grundsatzbeschluss zur Berufung des mobilen Gestaltungsbeirats der Architektenkammer Baden-Württemberg unternommen (s. GD 025/13). Die jüngsten Erfahrungen mit diesem Beratergremium im Zuge des ersten größeren Neubauprojekts im Dichterviertel, dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nördliches Dichterviertel Teil 1 - Kleistr.“, sind sehr positiv.

Mit der Einrichtung eines regelmäßig tagenden Gestaltungsbeirats aus 4 berufenen Mitgliedern soll diese Form der fachlichen Beratung nun weiter ausgebaut und institutionalisiert werden. Insbesondere solche öffentlichen oder privaten Bauprojekte, die nicht das Potential für ein aufwändiges Gutachter- oder Wettbewerbsverfahren haben aber dennoch von besonderer Relevanz für das Ortsbild sind, sollen künftig vom Sachverstand dieses Gremiums profitieren. Der Gestaltungsbeirat soll dazu beitragen, über die angewandte Beratungspraxis der Baubehörden hinaus die vorgelegten Entwürfe architektonisch und städtebaulich zu optimieren.

Sitzungen des Gestaltungsbeirats sind in der Regel öffentlich. Das Gremium trägt also dazu bei, das Architekturbewusstsein in der Stadtgesellschaft zu schärfen und die Entscheidungen des Gemeinderats oder der Verwaltung transparenter zu machen.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden Württemberg hat aktuell ein Förderprogramm zur finanziellen Unterstützung der Kommunen bei der Einsetzung von Gestaltungsbeiräten ausgeschrieben. Entsprechende Anträge sind bis spätestens zum 30. Oktober 2015 einzureichen.

2.2. Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats

Der Gestaltungsbeirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er beurteilt solche Bauvorhaben, die ihm von der Stadt zur Bewertung vorgelegt werden. Dabei handelt es sich um Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend sind. Dazu zählen insbesondere

- Bauvorhaben der öffentlichen Hand bzw. privater/gewerblicher Bauherren, die einen stadtbildprägenden oder repräsentativen Charakter haben;
- bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden bzw. Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe.

In begründeten Einzelfällen können auch städtebauliche Planungen vorgelegt werden. Bauvorhaben, die aus einem Wettbewerb nach RPW oder einem konkurrierenden Gutachterverfahren hervorgegangen sind, werden grundsätzlich nicht zusätzlich vom Gestaltungsbeirat bewertet. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorhabenträgern möglich.

2.3. Mitglieder des Gestaltungsbeirats

Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sind unabhängig. Sie dürfen Ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Umkreis von 60 km um das Beratungsgebiet haben und dort zwei Jahre vor, während und ein Jahr nach der Beratungstätigkeit weder planen noch bauen.

Der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt beruft die Mitglieder für den Zeitraum von zwei Jahren. Eine Verlängerung der Berufung um zwei weitere Jahre ist vorgesehen. Die Verwaltung unterbreitet dem Ausschuss nach Anhörung der Architektenkammer einen Vorschlag.

2.4. Organisation des Gestaltungsbeirats und Ablauf der Sitzung

Der Oberbürgermeister bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Ein Erlass der dafür notwendigen Verfügung ist im Anschluss an die Zustimmung des Gemeinderats an die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats vorgesehen. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Beirats und bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

Der Gestaltungsbeirat tagt in Abständen von etwa zwei Monaten zu festen Terminen. Regelmäßige Sitzungen sind notwendig, um die zügige Bearbeitung der Baugenehmigungsverfahren sicherstellen zu können. Neben den Mitgliedern des Beirats

nehmen die wesentlichen Projektbeteiligten sowie Vertreter der kommunalen Entscheidungsträger an den Sitzungen teil. Die Verwaltung benennt anhand der o.g. Kriterien diejenigen Projekte, die dem Gestaltungsbeirat zu den Sitzungen vorgelegt werden sollen.

Zur Förderung der Transparenz und besseren Nachvollziehbarkeit städtebaulicher Entscheidungen sind die Sitzungen des Gestaltungsbeirats in der Regel öffentlich. Den Sitzungen geht ein (nicht öffentlicher) Ortstermin voraus, an dem die Mitglieder des Gestaltungsbeirats, aber auch Vertretern der kommunalen Entscheidungsträger gemeinsam mit der Verwaltung die konkrete städtebauliche Situation besichtigen. Nach Beratung des Projektes in der Sitzung spricht der Gestaltungsbeirat eine Empfehlung aus.

Die Geschäftsstelle protokolliert die Sitzung, dokumentiert das Beratungsergebnis und leitet die Ergebnisse an die Beteiligten weiter. Die Verwaltung berücksichtigt die Ergebnisse im Zuge der weiteren Projektbegleitung. Bei Bedarf ist nach Überarbeitung des Projektes eine erneute Vorlage des Ergebnisses im Gremium möglich.

Die detaillierten Regelungen können dem Entwurf der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat (s. Anlage 1) entnommen werden.

2.5. Kosten

Der Gestaltungsbeirat soll zunächst auf zwei Jahre befristet eingeführt werden, für diese Zeitspanne werden die Beiräte in der Regel bestellt. Das Instrument des Gestaltungsbeirats verursacht Kosten, etwa für Honorare der bestellten Beiräte, für Anreise und Verpflegung. Die Verwaltung rechnet mit einem finanziellen Aufwand von ca. 25.000,- € (incl. MwSt.) jährlich. Wie erwähnt fördert das Land Baden-Württemberg - quasi als Anschubfinanzierung - die ersten beiden Jahre des Gestaltungsbeirats mit bis zu 50 % der anrechenbaren Kosten (max. 10.000,- €/Jahr). Der Förderantrag wurde bereits vorbereitet und kann auf Grundlage dieses Beschlusses kurzfristig beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur eingereicht werden.

Soweit der Förderantrag vom Land positiv beschieden wird, werden die sich daraus ergebenden Erträge für den Nachtrag zum HH-Plan 2016 angemeldet. Darüber hinaus ist dann auch eine Berücksichtigung dieser Mittel im HH-Plan-Entwurf für 2017 vorgesehen.

Im Falle der Aufwendungen werden in Absprache mit der Finanzverwaltung zunächst keine zusätzlichen Finanzmittel beantragt. Soweit gegenüber dem aktuell für 2016 vorgesehenen Budget zusätzliche Bedarfe aufgrund der Tätigkeit des Gestaltungsbeirats entstehen, werden diese für den Nachtrag 2016 bzw. den Haushaltsplan 2017 gemeldet.